

Y

**Fortbildungsprüfungsordnung
zur/zum Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft**

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 14.03.1994 und der Vollversammlung vom 08.06.1994 ändert die Handwerkskammer Münster als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 8, § 44 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I Seite 2256) die folgenden besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft vom 14.03.1991:

§ 1 Ziel und Bezeichnung der Prüfung

In der Prüfung zur/zum Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft weist der Prüfling nach, daß er die notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzt, um betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und in den Grundzügen zu beurteilen. Der Prüfling soll kaufmännische Aufgaben im Bereich Rechnungswesen, Wirtschaftslehre, Rechts- und Sozialwesen, eigenverantwortlich lösen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine anerkannte Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen und an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf diese Prüfung teilgenommen hat. Die Dauer der Vorbereitung sollte in der Regel mindestens 300 Stunden betragen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Inhalt und Gliederung der Prüfung

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Rechnungswesen:

- a) Buchhaltung und Bilanz, insbesondere Buchführung, Vermögensaufstellung, Inventur, Bewertung sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Buchstellen und zentrale Datenverarbeitung im Handwerk;
- b) Kostenrechnung, insbesondere Ermittlung der Einzelkosten, der Gemeinkosten sowie der kalkulatorischen Kosten in der Zuschlagskalkulation, Kalkulationsschema, Vor- und Nachkalkulation;
- c) betriebswirtschaftliche Auswertung von Buchhaltung, Jahresabschluß sowie Kostenrechnung, Kennziffernrechnung, insbesondere Liquiditätsberechnung und Anlagedeckungsberechnung, Betriebsvergleiche;

2. Wirtschaftslehre:

- a) Grundfragen der Betriebs- und Geschäftsgründung, insbesondere Markt- und Standortanalyse, Rechtsform, Betriebsgröße;
- b) Betriebs- und Arbeitsorganisation, insbesondere Arbeitsvorbereitung und Auftragsabwicklung, Materialverwendung und Lagerwesen, Formen der Rationalisierung, Verwaltung, Einfluß der Automatisierung auf die Betriebsorganisation;

- c) Personalorganisation, insbesondere Besetzung, Führungsfragen und Betriebsklima;
- d) betriebswirtschaftliche Aufgaben im Handwerksbetrieb, insbesondere Einkauf, Produktion, Reparaturleistungen, Dienstleistungen, Handelstätigkeit, Absatz, Werbung, Kundendienst, zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, insbesondere Genossenschaftswesen;
- e) finanzwirtschaftliche Grundfragen, insbesondere betriebliche Finanzwirtschaft und ihre Funktionen, Finanzplanung, Zahlungs- und Kreditverkehr, Arten der Finanzierung, Kreditgarantiegemeinschaften und andere Förderungsmaßnahmen;
- f) Gewerbeförderungsmaßnahmen, insbesondere Betriebsberatung, überbetriebliche Unterweisung und Fortbildung;

3. Rechts- und Sozialwesen:

- a) bürgerliches Recht, Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahrensrecht;
- b) Handwerksrecht, Gewerberecht, Handelsrecht, insbesondere Kaufmannseigenschaft von Handwerkern und Eintragung in das Handelsregister, Wettbewerbsrecht, Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- c) Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsvertrags-, Betriebsverfassungs- und Tarifvertragsrecht, Arbeitszeit- und Urlaubrecht, Arbeitsschutz- und Arbeitsgerichtsverfahrensrecht;

- d) Sozial- und Privatversicherungsrecht, insbesondere Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungsrecht, Lebens-, Sach- und Haftpflichtversicherungsrecht, Altersversorgung der selbständigen Handwerker;
- e) Vermögensbildungsrecht;
- f) Steuerwesen:
 - a) Steuerarten, insbesondere Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer, Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer;
 - b) Steuerverfahren, insbesondere Steuertermine, Steuerveranlagung, Steuerstundung, Steuererlaß und Einlegen von Rechtsmitteln;
- g) Handwerk in Wirtschaft und Gesellschaft, Entwicklung, Aufbau und Aufgaben der Handwerksorganisation, Industrie- und Handelskammern, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften;

4. EDV:

Vorteile des EDV-Einsatzes im Betrieb, betriebliche Daten und ihre Verarbeitung, Hard- und Softwarekomponenten, Kenngrößen und Klassen von Computern, Betriebssystem des PC, Datenverarbeitungsorganisation, Entscheidungskriterien für die Auswahl einer EDV-Lösung;

§ 4 Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

§ 5 Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt nicht mehr als sechs Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern.

§ 6 Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn im rechnerischen Durchschnitt aller Prüfungsfächer mindestens gute schriftliche Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Die Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu einer Note für jedes Prüfungsfach zusammenzufassen.

§ 8 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsfach Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und in zwei weiteren Prüfungsfächern jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, sowie im rechnerischen Durchschnitt aller Prüfungsfächer.

§ 9 Anwendung anderer Vorschriften

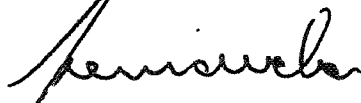
Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die 'Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen' der Handwerkskammer Münster anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Münster in Kraft.

Vorstehende Fortbildungsprüfungsordnung wurde in der Vollversammlung der Handwerkskammer Münster am 08. Juni 1994 in satzungsgemäßer Form beschlossen.

Handwerkskammer Münster



(Dr. Leineweber)
stv. Hauptgeschäftsführer

Düsseldorf, 27. Juli 1994

Die vorstehende
Fortbildungsprüfungsordnung zur/zum
Fachkauffrau/-mann Handwerkswirtschaft

genehmigt:

Ministerium
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

F. Hallmann
(Franz Hallmann)

